Satzung

der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.04.2016

Aufgrund der § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBI. S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 04.04.2016 folgende 2. Änderung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bockenem erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalles Aufwandsentschädigung und Reisekosten nach den Bestimmungen der NGO und des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes soweit diese Satzung keine weitergehende Regelung trifft. Zahlungen erfolgen bis zum 31. 12. 2001 in DM und ab 01. 01. 2002 in Euro.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Monat an, in dem sie die Funktion wahrnehmen, bis zum Ende des Monats, in dem sie die Funktion aufgeben, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister	Euro 205
stellv. Stadtbrandmeister	Euro 82
Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	Euro 54
stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	Euro 31
Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	Euro 41
stellv. Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	Euro 10
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bockenem	Euro 130
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bornum a. H.	Euro 65
Grundstücks- und Gebäudewart (Ortswehr mit Grundausstattung, je Standort)	Euro 15
Grundstücks- und Gebäudewart (DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortswehr)	50 %
Gerätewart (Stützpunktwehr)	Euro 20
Gerätewart (Ortswehr mit Grundausstattung je Standort)	Euro 13
Pfleger kleiner Fahrzeuge (bis TSF)	Euro 8
Pfleger großer Fahrzeuge (ab LF8)	Euro 15
Stadtsicherheitsbeauftragter	Euro 15
Stadtausbilder	Euro 20
Stadtjugendwart	Euro 20
Ortsjugendwart	Euro 15
Atemschutzbeauftragter	Euro 15

- (2) Werden von einer Person mehrere Funktionen wahrgenommen, so wird für die am höchsten dotierte Funktion die volle Entschädigung und für jede weitere Funktion jeweils die halbe Entschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten wird am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 27. 12. fällig. Über die Fälligkeit der Aufwandsentschädigungen der anderen Funktionsträger entscheidet der Verwaltungsausschuss durch besonderen Beschluss.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon- und Faxverkehr, Portokosten u. a.

§ 3

Reisekosten

Bei genehmigten Dienstreisen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Entschädigungsansprüche aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich. Ihnen dürfen aus dieser Tätigkeit keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Nehmen sie während der Arbeitszeit an Einsätzen oder an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen der Feuerwehr teil, so sind sie während der Dauer der Teilnahme, bei Einsätzen auch für den zur Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeitraum danach von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt. Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit besteht der Freistellungsanspruch nur, soweit nicht besondere Interessen des Arbeitgebers entgegenstehen. Mitglieder der Feuerwehr, die zugleich einer Werkfeuerwehr angehören, sind nur freizustellen, wenn dadurch die Sicherheit des Betriebes nicht gefährdet wird.
- (2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind, ist für die Dauer einer Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 das Arbeitsentgelt, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten, von ihrem Arbeitgeber weiterzuzahlen. Ferner ist solchen Mitgliedern während einer Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, von ihrem Arbeitgeber über die sich aus gesetzlichen, tarif- oder arbeitsvertraglichen Regelungen ergebenden Entgeltfortzahlungsverpflichtungen hinaus für die Dauer von bis zu sechs Wochen das Arbeitsentgelt fortzuzahlen, das sie bei regelmäßiger Arbeitsleistung erhalten hätten.
- (3) Die Stadt erstattet privaten Arbeitgebern auf deren Antrag das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit. Dasselbe gilt hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das während einer Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt worden ist, sofern diese auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Der Erstattungsanspruch des privaten Arbeitgebers besteht nur, soweit ihm nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Erstattungsanspruch gegen Dritte zusteht. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung nach Satz 2 den zuständigen Versicherungsträger.
- (4) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, denen infolge des Feuerwehrdienstes Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, erstattet die Stadt die entsprechenden Beträge in voller Höhe. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
- (5) In anderen als den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen ersetzt die Stadt den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall. Dies gilt bei Arbeitsunfähigkeit, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist, nur für die Dauer von höchstens sechs Wochen. Der Verdienstausfall wird auf höchstens DM 280/Euro 143 je Tag (DM 35/Euro 18 je angefangene Stunde) begrenzt. Liegt ein Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung vor, so trifft die Verpflichtung den zuständigen Versicherungsträger.
- (6) Die Stadt ersetzt Sach- und Vermögensschäden, die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr durch Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Das gilt entsprechend zugunsten anderer Personen, wenn deren Sachen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beim Feuerwehrdienst benutzt und dabei zerstört oder beschädigt oder abhanden gekommen sind.
 - Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Schadenersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf die Stadt über, wenn diese Ersatz geleistet hat.

§ 5

Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

(1) Die Stadt ersetzt einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Dies ist in der Regel gegeben, wenn aufgrund der Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern getroffen werden müssen.

Die Notwendigkeit solcher Vorkehrungen besteht, wenn der Wohngemeinschaft der Antragstellerin/des Antragstellers keine weiteren Personen angehören, die auch sonst bei An- und Abwesenheit der Antragstellerin/des Antragstellers an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Voraussetzung ist weiterhin, dass das Kind unabhängig von der Tätigkeit nicht ohnehin anderweitig betreut wird.

(2) Der Ersatz der Aufwendungen wird auf höchstens DM 150/Euro 77 je Einsatztag (DM 15/Euro 8 je angefangene Stunde) begrenzt und für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen gewährt.

§ 6

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 7

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Für die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr führt die Stadt die zu entrichtenden Beträge im Wege des Lohnsteuerabzugsverfahrens durch Pauschalversteuerung gemäß § 40 a Einkommensteuergesetz ab. Die abzuführenden Beträge werden von der Stadt Bockenem übernommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2016 in Kraft

Bockenem, den 05.04.2016

STADT BOCKENEM

(S.)

Stadt Bockenem

Der Bürgermeister

Gez. Rainer Block